Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. Arbeitskreis Recht

Der Vorsitzende

RegDirektor a.D. Dr. Rolf Herrfahrdt, Fiernhagen 52
30823 Garbsen
© 05137/76744
□ 05137/817099
□ dr.rolf.herrfahrdt@arcor.de

Garbsen, den 23.01.2017

Stellungnahme

zum Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen e.V. nimmt zum Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern wie folgt Stellung:

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Erweiterung des Kataloges tauglicher Anlaß- bzw. Vortaten nach § 66 StGB auch auf Vorbereitungshandlungen gem. § 89a und § 89c und auf Unterstützung in- und ausländischer, terroristischer Vereinigungen wird begrüßt. Vorraussetzung bleibt allerdings, daß der Straftäter verurteilt wurde, wenn nach dem Strafrecht vorgegangen wird. Nunmehr sollen auch sog. "Gefährder", die noch nicht verurteilt worden sind, durch eine elektronische Fußfessel überwacht werden können. Dies führt zu erheblichen Bedenken.

Der Begriff "Gefährder" ist ein polizeirechtlicher und kein juristischer Begriff. In der Regel werden die terroristischen Gefährder von den Sicherheitsbehörden der Länder eingestuft und nicht vom Bund. Dementsprechend werden sie auch von den Ländern überwacht. Der Bund kann deshalb nur wenige Gefährder damit erreichen.

Nicht ist in dem Entwurf geregelt, ob es sich um eine "kleine" oder eine "große" Fußfessel handelt. Die kleine Fußfessel beruht auf einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Straftäter und wird nur in Hessen angewandt. Dagegen bietet die "große" Fußfessel viel weitergehende Möglichkeiten. Der Straftäter oder jetzt der Gefährder kann jederzeit geortet werden.

Die elektronische Überwachungsmaßnahme (Fußfessel) ist ein weitreichender Eingriff in die Privatsphäre bzw. Bewegungsfreiheit der Person. Nunmehr soll auch schon ein "Gefährder" mit einer Fußfessel versehen werden können, obwohl es einheitliche festgelegte Kriterien nicht gibt. Grundsatz eines demokratischen Rechtsstaats ist es, daß sich ein Straftäter bzw. Gefährder nicht durch seine Gesinnung sondern durch seine Tat strafbar macht. Aus diesem Grund ist die Überwachungsbefugnis des BKA zur Terrorabwehr großenteils mit Urteil des

Bundesverfassungsgerichts vom 20.4.2016 – 1 BvR 966 / 09, 1 BvR 1140 / 09 – für verfassungswidrig erklärt worden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit maßgebend. Es stellt in seiner Entscheidung fest, daß das Interesse des Staates an seiner eigenen Sicherheit "mit anderen hochwertigen Verfassungsgütern im gleichen Rang" steht.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 89a Abs. 1-3, § 89c Abs. 1-3 und 129a Abs. 5 Satz 1 auch auf sog. "Gefährder" zu übertragen, erscheint demnach nicht konkret genug, um "das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen , daß sie in überschaubarer Zukunft terroristische Straftaten begeht".

Auf Grund der Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.4.2016 – 1 BvR 966 /09, 1 BvR 1140 / 09 – sollten die Begriffe "Gefährder" und "radikale Gesinnung" justiziabel formuliert werden. Sei es vom Bund oder von den Ländern. Diese massiven Grundrechtseinschränkungen dürfen nicht mit so unklaren Begriffen begründet werden.

Dr. Rolf Herrfahrdt